

# Neufassung der gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen

## Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind Teil der Verfassten Studierendenschaft am KIT.

Hiermit geben sich die Fachschaft Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik eine gemeinsame Fachschaftsordnung. Sie organisieren ihre Arbeit gemeinsam und halten auch gemeinsame Sitzungen ab.

## § 1 Begriffserklärung

Die Fachschaft Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik bilden den Zusammenschluss der beiden Fachschaften unter dem Namen „Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen“.

## § 2 Aufgaben und Zweck der Fachschaften

- (1) Die Aufgaben der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und ihrer Organe sind:
  1. Die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und den KIT-Fakultäten Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik,
  2. die Studienberatung der Studierenden der KIT-Fakultäten Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik,
  3. die Beratung von Studieninteressierten,
  4. die Zusammenarbeit mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaft in den Gremien der KIT-Fakultäten, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen,
  5. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  6. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 KITG,
  7. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  8. die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
  9. die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
  10. die Informierung ihrer Mitglieder,
  11. die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
  12. die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz,
  13. der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft vertritt überparteilich die Belange der Studierenden.

### **§ 3 Gemeinsame Fachschaftssitzung**

- (1) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.
- (2) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaften im Rahmen der von der Fachschaftsversammlung beschlossenen Vorgaben.
- (3) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung muss in der Vorlesungszeit mindestens zwei Mal im Monat von dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften einberufen und mindestens zwei Werktage vorher in geeigneter Weise angekündigt werden. In der vorlesungsfreien Zeit muss mindestens eine Gemeinsame Fachschaftssitzung einberufen und mindestens fünf Werktage vorher in geeigneter Weise angekündigt werden.
- (4) Bei Ankündigung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
- (5) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung ist öffentlich.
- (6) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung wird von mindestens einem Mitglied des Gemeinsamen Vorstandes der Fachschaften geleitet.
- (7) Der vollständige Erweiterte Vorstand soll bei der Sitzung anwesend sein und über das aktuelle Geschehen berichten.
- (8) Alle Anwesenden haben Rederecht.
- (9) Alle Mitglieder der Fachschaften haben Stimm- und Antragsrecht.
  1. Auf Antrag können Abstimmungen und Wahlen getrennt nach Fachschaft erfolgen oder auf die betreffende Fachschaft begrenzt werden.
  2. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (10) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
- (11) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften kann Abstimmungen und Themen, die nicht explizit auf der Tagesordnung stehen, vertagen. Diese müssen auf der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen werden.
- (12) Die Gemeinsame Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 41 Organisationssatzung).
- (13) Das Protokoll muss zeitnah unter Berücksichtigung des Datenschutzes veröffentlicht werden.

### **§ 4 Gemeinsamer Vorstand der Fachschaften**

- (1) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften ist das ausführende Organ der Fachschaften.
- (2) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften besteht aus den Fachschaftsvorständen beider Fachschaften.
- (3) Die Fachschaftsleitung beider Fachschaften sind Vorsitzende des Gemeinsamen Vorstands.
- (4) Die Aufgaben des Gemeinsamen Vorstands sind wie folgt:
  1. Die Organisation und Koordination der Arbeit der Fachschaften
  2. Die Ausführung der Beschlüsse im Rahmen seiner Möglichkeiten
  3. Die Kontrolle der Arbeit der Fachschaften
  4. Die Leitung der Gemeinsamen Fachschaftssitzung
  5. Die Kontrolle der Arbeit der Referentinnen und Referenten
- (5) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Falls dringende Beschlüsse vor der nächsten Sitzung gefasst werden müssen, können die Vorsitzenden des Gemeinsamen Vorstands der Fachschaften vorläufige Beschlüsse fällen, die in der nächsten Sitzung begründet werden müssen.
- (7) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften ist den Fachschaftsversammlungen rechenschaftspflichtig.

### **§ 5 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften und den Referentinnen und Referenten.
- (2) Er soll mindestens einmal pro Semester tagen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand fertigt mindestens jährlich Tätigkeitsberichte an, die den Fachschaftsversammlungen vorgelegt werden müssen.

## **§ 6 Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher (vgl. § 30 Organisationssatzung)**

- (1) Es gibt je drei Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher für die Fachschaft Maschinenbau und für die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.
- (2) Die Aufgabe der Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher ist die Vertretung der Fachschaften nach außen und gegenüber den KIT-Fakultäten.
- (3) Die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime, und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode der Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es gelten die Regelungen der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung.
- (4) Die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher sind die drei gewählten Vertreterinnen oder Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach § 30 (2) Organisationssatzung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
- (5) Eine Fachschaftssprecherin oder ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt aus (vgl. § 30 (4) Organisationssatzung):
  1. am Ende der Amtszeit,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch eigenen Verzicht,
  4. durch Wahl eines neuen Vorstandes einer Fachschaft durch die zugehörige Fachschaftsversammlung nach § 31 (5) Organisationssatzung.
- (6) Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin oder eines Fachschaftssprechers rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag. Steht keine Kandidatin oder Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher einer der beiden Fachschaften unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand einer der beiden Fachschaften unbesetzt, übernehmen die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch den Fachschaftsvorstand und rufen innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.
- (7) Neuwahlen der Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher müssen in einer Urnenwahl durchgeführt werden. Die Urnenwahl hat unverzüglich nach der vorbereitenden Fachschaftsversammlung nach Absatz 6 stattzufinden und ist nach § 7 (1) der Wahlordnung anzukündigen.

## **§ 7 Fachschaftsleitung**

- (1) Es gibt je eine Fachschaftsleitung für die Fachschaften Maschinenbau und die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.
- (2) Die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher wählen einvernehmlich innerhalb von zwei Wochen nach Beginn ihrer regulären Amtszeit nach § 30 (2) Organisationssatzung, aus ihrer Mitte eine Person für das Amt der Fachschaftsleitung.
  1. Nach Verstreichen der Frist von zwei Wochen und Nichtbestimmung einer Fachschaftsleitung durch den Fachschaftsvorstand wird die Fachschaftsleitung die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher mit der höchsten Stimmzahl bei der Wahl nach § 30 (2) Organisationssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
  2. Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden der Fachschaftsleitung wählen die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher der betroffenen Fachschaft aus ihrer Mitte eine neue Fachschaftsleitung.
- (3) Die beiden Fachschaftsleitungen sind beide Vorsitzende des Gemeinsamen Vorstands der Fachschaften.
- (4) Die Aufgaben der Fachschaftsleitungen sind:
  1. Die Leitung und Koordination der Fachschafts- und Vorstandsarbeit,
  2. die Kommunikation mit den KIT-Fakultäten.

## § 8 Referentinnen und Referenten

- (1) Der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften schlägt Referentinnen und Referenten vor, die von den Fachschaftsversammlungen bestätigt werden müssen.
- (2) Die Amtszeit der Referentinnen und Referenten beträgt ein Jahr.
- (3) Die Referentinnen und Referenten müssen Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau oder der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sein.
- (4) Die Referentinnen und Referenten sind dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften und den Fachschaftsversammlungen rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Referentinnen und Referenten vertreten die Fachschaften in ihrem Tätigkeitsbereich.
- (6) Die Referentinnen und Referenten haben der Gemeinsamen Fachschaftssitzung und dem Gemeinsamen Vorstand der Fachschaften regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (7) Die Referentinnen und Referenten sind an die Weisungen der Fachschaftsversammlungen und die Beschlüsse der Gemeinsamen Fachschaftssitzung gebunden.
- (8) Die Entlastung erfolgt durch Beschluss beider Fachschaftsversammlungen.
- (9) Die Abwahl einer Referentin oder eines Referenten erfolgt durch Beschluss einer Fachschaftsversammlung. Der Beschluss durch eine der Fachschaftsversammlungen ist ausreichend.
- (10) Referentinnen und Referenten scheidern aus dem Amt aus
  1. am Ende der Amtszeit,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch eigenen Verzicht,
  4. durch Abwahl durch eine Fachschaftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Bei Wechsel einer Referentin oder eines Referenten soll die scheidende Person ihre oder seine Nachfolge ausreichend in die Geschäfte einweisen.
- (12) Wird nach Ausscheiden einer Referentin oder eines Referenten keine geeignete Nachfolge gefunden, übernimmt die scheidende Referentin oder der scheidende Referent kommissarisch die Aufgaben des Referats. Ist den Personen das nicht möglich oder lehnen sie dies ab, wählt der Gemeinsame Vorstand eine kommissarische Referentin oder einen kommissarischen Referenten aus seiner Mitte. Die kommissarische Referentin oder der kommissarische Referent ist nicht zu langfristigen und tiefgreifenden Entscheidungen ermächtigt.
- (13) In Abwesenheit von Referentinnen und Referenten können die Vorsitzenden des Gemeinsamen Vorstands der Fachschaften Eilentscheidungen in Vertretung treffen. Diese müssen die Eilentscheidungen der Referentin oder dem Referenten schnellstmöglich mitteilen und auf der nächsten Gemeinsamen Fachschaftssitzung berichten.
- (14) Es sind mindestens folgende Referate einzurichten:
  1. Finanzreferat
  2. Finanzplanungsreferat nach § 5 der Finanzordnung

## § 9 Finanzen

- (1) Das Finanzplanungsreferat regelt die Finanzen der Fachschaften und muss den Finanzausschuss der Studierendenschaft unterstützen.
- (2) Das Finanzplanungsreferat erstellt den gemeinsamen Teilhaushaltsplan / die Teilhaushaltspläne der Fachschaften. Es gelten die Bestimmungen der Finanzordnung für gemeinsame Haushaltsführung.
- (3) Weiteres zu den Finanzen der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (4) Die Arbeit der Finanzreferentinnen und Finanzreferenten für den Verein Fachschaft Maschinenbau / Chemieingenieurwesen am KIT e.V. wird mindestens einmal pro Jahr von dem Rechnungsprüfungsausschuss, der durch die Fachschaftsversammlung eingesetzt wurde, in gemeinsamer Sitzung kontrolliert.
- (5) Die Mittel der Fachschaften dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaften.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 10 Änderung der Gemeinsamen Fachschaftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Gemeinsamen Fachschaftsordnung können nur von den Fachschaftsversammlungen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge müssen beiden Fachschaftsversammlungen zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Die Änderung bedarf der Zustimmung beider Fachschaftsversammlungen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.